# Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 55

# Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen

Von

Dr. Wilhelm Degener



## WILHELM DEGENER

# Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 55

# Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen

Von

Dr. Wilhelm Degener



### Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von Prof. Dr. Gerhard Fezer, Hamburg

#### Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

#### Degener, Wilhelm:

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen / von Wilhelm Degener. — Berlin: Duncker und Humblot, 1985. (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 55) ISBN 3-428-05745-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten © 1985 Duncker & Humblot, Berlin 41 Gedruckt 1985 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61 Printed in Germany

# Meinen Eltern gewidmet

#### Vorwort

Die nachfolgende Arbeit hat im Sommersemester 1982 der Universität Hamburg als Dissertation vorgelegen.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Gerhard Fezer, der die Arbeit durch wertvolle Anregungen, stets bereitwilligen Rat und durch große persönliche Anteilnahme gefördert hat.

Zu danken habe ich ferner Herrn Professor Dr. Eberhard Schmidhäuser für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe "Strafrechtliche Abhandlungen", Neue Folge, und schließlich der VG WORT, München, für eine großzügige Druckkostenbeihilfe.

Münster, Juli 1983

Wilhelm Degener

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
Erstes Kapitel	
Grundlegende Vorbemerkungen	25
I. Terminologie, Struktur und Inhalt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	25
1. Grundsatz der Geeignetheit	27
2. Grundsatz der Erforderlichkeit	28
3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	30
4. Gegenüberstellung und Vergleich der Grundsätze	33
a) Gemeinsame / unterscheidende Kriterien	34
b) Oberbegriff	38
5. Akzentuierung im Rahmen der folgenden Kapitel	41
II. Geschichtliche Entwicklung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	42
Entwicklung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Verwaltungsrecht	43
2. Entwicklung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Strafverfahrensrecht	44
III. Dogmatische Herleitung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	46
Zweites Kapitel	
Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Einzelfallkorrektiv bei strafprozessualen Zwangsmaßnahmen	47
I. Vorbemerkung	47
II. Die gegenwärtige Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei strafprozessualen Zwangsmaßnahmen	48

III.			geblichen Verhältnisfaktoren bei der Anordnung strafpro- Zwangsmaßnahmen	54
		_	rozessuale Verhältnisfaktoren und allgemeine Mittel-Zweck- on	54
			ingriffsintensität strafprozessualer Zwangsmaßnahmen als tor des individuellen Freiheitsinteresses	57
	а	bun	mit der Zwangsmaßnahme primär und typischerweise verdenen Beeinträchtigungen des individuellen Freiheitsinteres	59
		aa)	Die allgemeine Bedeutung der betroffenen grundrechtlichen Freiheitsposition	60
			Umfang, Ausmaß und zeitliche Dauer des strafprozessualen Einschreitens	63
			Das Problem der Prognose	64
	b	) Die	Beeinträchtigung	65
		ben	folgen	67
		aa)	Bewußt und bezweckt veranlaßte Nebenfolgen	68
		bb)	Unbeabsichtigte Nebenfolgen	68
		cc)	Das Problem der Prognose	71
		dd)	Das Problem der wertmäßigen Einstufung	72
	3. E	ie In	dikatoren des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses	73
	а	Sid	zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und nerung	73
			Anwendungsbereich des Verhältnisfaktors der Rechtsfolgenerwartung  Die Bedenken gegen den Verhältnisfaktor der Rechtsfol-	74
		55)	generwartung	75
	ъ		Bedeutung der Sache	80
			Anwendungsbereich des Verhältnisfaktors der "Bedeutung der Sache" bei strafprozessualen Zwangsmaßnahmen	81
		bb)	Einwände gegen den Verhältnisfaktor der "Bedeutung der Sache"	81
	c	) Die	Schwere der Tat	85
			Anwendungsbereich des Verhältnisfaktors der "Schwere der Tat"	85
		bb)	Vereinbarkeit des Verhältnisfaktors "Schwere der Tat" mit Art. 6 II MRK	86

			cc)	Merkmale des Verhältnisfaktors "Schwere der Tat" — Beziehung zu den Faktoren der Rechtsfolgenerwartung und "Bedeutung der Sache" — Praktikabilität des Verhältnis-	
			44)	faktors	87
			uu)	der "Tatschwere" und der gesetzlichen Fassung der straf- prozessualen Eingriffstatbestände	91
		d)	Die	Intensität des Tatverdachts	92
		•	aa)	Anwendungsbereich des Verhältnisfaktors der Tatverdachtsintensität	93
			bb)	Die grundsätzlichen Bedenken gegen den Verhältnisfaktor der Tatverdachtsintensität	94
			cc)	Inhalt und Praktikabilität des Merkmals der Tatverdachts- intensität	99
		e)	Die	Ergiebigkeit der Maßnahme	103
		·		Anwendungsbereich des Verhältnisfaktors der Ergiebigkeit	
			bb)	Einwände gegen den Verhältnisfaktor der Ergiebigkeit $\ldots$	104
	4.	Zu	ısamı	menfassung zu III	107
IV.			-	ortionalitätstest: Die Gegenüberstellung von individuellem - und öffentlichem Strafverfolgungsinteresse	111
	1.	Di	e sac	chlogische Struktur des Proportionalitätstests	111
		a)	Pro	portionalitätstest und sog. Schadensrelation	112
		b)	Pro	portionalitätstest und Güter- und Interessenabwägung	116
	2.			nverhältnismäßigkeit der strafprozessualen Zwangsmaßnah-	122
		a)		inition der "Unverhältnismäßigkeit" unter Bezugnahme auf	
				en einzelnen strafprözessualen Verhältnisfaktor	
			aa)	Rechtsfolgenerwartung und Unverhältnismäßigkeit (1) Freiheitsentziehende Zwangsmaßnahmen bei zu erwartender Geldstrafe	
				(2) Die Grenzen der Verhältnismäßigkeit freiheitsentzie- hender Zwangsmittel bei zu erwartender Freiheitsstrafe	
			bb)	"Schwere der Tat" und Unverhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahme	133
		b)	stra	verhältnismäßigkeit als grobes Mißverhältnis zwischen ifprozessualer Zweckverfolgung und individueller Freiheitsbuße	140
		c)	Un	verhältnismäßigkeit und Prinzip des "in dubio pro reo"	149

## Drittes Kapitel

Die Vorbehalte gegenüber der Geltung des Einzelfallkorrektivs bei Anordnung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen	153
I. Die allgemeinen Vorbehalte gegenüber dem strafprozessualen Einzelfallregulativ des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	155
1. Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen und Wertsystem der Grund- rechte	157
2. Legalitätsprinzip und Einzelfallregulativ	161
3. Strafprozessuale Formstrenge und unbestimmtes Einzelfallregulativ	166
a) Die wesentlichen Argumentationspunkte der bisherigen Kritik	166
b) Stellungnahme	169
aa) Prozessuale Formstrenge als Wesensmerkmal rechtsstaat- lich orientierter Strafjustiz	169
bb) Gesetzgeberische Regelungsverantwortung und Umfang des konkreten Proportionalitätstests bei Anordnung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen	173
II. Die speziellen Vorbehalte gegenüber dem "strikten Einsatz" des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei strafprozessualen Zwangsmaßnahmen	183
1. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als neutrales Maßprinzip	184
2. Das Einzelfallregulativ des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in seiner Alibifunktion für den Verfahrensgesetzgeber	185
a) Untersuchung der Alibifunktion des Einzelfallregulativs an-	
hand einzelner Zwangsbefugnisse	
cc) Untersuchungshaft (§§ 112 f.)	
dd) Fernmeldeüberwachung (§ 100 a)	
ee) Durchsuchung bei Dritten (§ 103), Festnahme zwecks Identitätsfeststellung (§ 163 b), Errichtung von Kontrollstellen	
(§ 111)	
ff) Fazit zu a)	196
b) Der Wert des Alibis "Verhältnismäßigkeitsgrundsatz", insbesondere bei Erweiterungen strafprozessualer Zwangsbefugnisse	198
aa) Haftgrund der Tatschwere (§ 112 III StPO) und Tötungs- delikte der §§ 211, 212 StGB	198

s	Haftgrund der Tatschwere (§ 112 III StPO) und Straftatbestand der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB)	199
cc) I	Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112 a)	201
	Fazit zu b)	
individuell bei strafp	dessene Ausgestaltung des Spannungsverhältnisses zwischen lem Freiheits- und öffentlichem Strafverfolgungsinteresse rozessualen Zwangsmitteln — eine Aufgabe des Verfahgebers	203
1. Der Ver	hältnismäßigkeitsgrundsatz als legislatorische Leitlinie	203
	Bindung des Gesetzgebers an den Grundsatz der Verhält- äßigkeit	204
	Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für den ahrensgesetzgeber	
	lnung der Grundrechte und Unschuldsvermutung des Art.6 als legislatorische Leitlinien	213
	tordnung der Grundrechte und strafprozessuale Unschulds- nutung als materielle Rechtspositionen	214
	tordnung der Grundrechte / Unschuldsvermutung und ansessene Regelung des strafprozessualen Interessenkonflikts .	214
	Wertordnung der Grundrechte und strafprozessuale Unschuldvermutung als absolute Limitierungskriterien	215
Ś	Wertordnung der Grundrechte und strafprozessuale Unschuldsvermutung als verfassungsrechtliche Programmsätze einer ausgewogenen kriminalpolitischen Zielsetzung	215
cc) I	Proportionalitätskriterien des Einzelfalls und gesetzgeberische Verantwortung zur Ausdifferenzierung strafprozes-	
	sualer Eingriffstatbestände	
	(1) Eingriffsintensität	
	3) Ergiebigkeit des Zwangsmittels	
	(4) Rechtsfolgenerwartung	
	(5) Tatschwere	
Literaturverzei	ichnis	247

### Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere Ansicht

Abs. Absatz
a. E. am Ende
a. F. alte Fassung
Anm. Anmerkung

ALR Allgemeines Landrecht

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

Art. Artikel

BAG Bundesarbeitsgericht

BaWüPG Baden-württembergisches Polizeigesetz BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BB Betriebsberater

Bd. Band

Bem. Bemerkung

BGBl. Bundesgesetzblatt BGH Bundesgerichtshof

BGHSt. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

DJT Deutscher Juristentag
DöV Die öffentliche Verwaltung
DRIZ Deutsche Richterzeitung
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

Einf. Einführung
Einl. Einleitung
Fn. Fußnote

GA Goltdammer's Archiv für Strafrecht

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

Hamb. SOG Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung

h. M. herrschende Meinung

i. d. F.in der Fassungi. e. S.im engen Sinnei. V. m.in Verbindung mit

i. S. im Sinne

i. w. S. im weiten Sinne
JR Juristische Rundschau
Jura Juristische Ausbildung

JuS Juristische Schulung JW Juristische Wochenschrift

JZ Juristenzeitung

Kap. Kapitel

KG Kammergericht

KMR Kleinknecht/Müller/Reitberger

Lb. Lehrbuch
LG Landgericht
LK Lehrkommentar
l. Sp. linke Spalte

LZ Leipziger Zeitschrift für Recht MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MRK Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfrei-

heiten

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

Nds. SOG Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und

Ordnung

n. F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

o. g. oben genannt
OLG Oberlandesgericht
OVG Oberverwaltungsgericht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

PolG NW Polizeigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

pr. OVG preußisches Oberverwaltungsgericht

Rdn. Randnummer RG Reichsgericht

RGSt. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RiStBV Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

r. Sp. rechte Spalte S. Seite bzw. Satz

SJZ Süddeutsche Juristenzeitung

Sp. Spalte

StGB Strafgesetzbuch
StPO Strafprozeßordnung

StrRG Gesetz zur Reform des Strafrechts StrVRG Gesetz zur Reform des Strafverfahrens

U-Haft Untersuchungshaft

v. vom vgl. vergleiche Vorb. Vorbemerkung

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

### Einleitung

Eine sachgerechte und wirksame Ausgestaltung der Strafrechtspflege — Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes¹ — erfordert die Möglichkeit, zum Zwecke der Verfahrenssicherung Prozeßhandlungen auch gegen den Willen des Betroffenen anzuordnen und zu vollziehen. Auf diese Weise erhalten strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ihre faktische Legitimation. Dementsprechend kennt die Strafprozeßordnung mehrere, den jeweiligen kriminaltaktischen Erfordernissen Rechnung tragende Zwangsmöglichkeiten.

So dient die Untersuchungshaft (§§ 112 ff.)<sup>2</sup> der Sicherstellung des Beschuldigten für die Zwecke des Strafverfahrens. Sie soll verhindern, daß sich der Beschuldigte dem Verfahren durch Flucht entzieht, oder daß er es durch Beeinträchtigung der Ermittlungshandlungen sabotiert. Mit der körperlichen Untersuchung (§§ 81 a, 81 c) sowie der Beobachtung gem. § 81 ermöglicht die StPO die Einnahme des Augenscheins am Beschuldigten bzw. an anderen Personen. § 94 gestattet die Beschlagnahme, d.h. den zwangsweisen Zugriff auf Einzelgegenstände, die als Beweisstücke für das Verfahren in Betracht kommen. In Ergänzung hierzu sehen die §§ 99, 100 a durch Postbeschlagnahme sowie mittels der Überwachung des Fernmeldeverkehrs den heimlichen Eingriff in die Korrespondenz des Beschuldigten oder anderer Personen vor. Die Durchsuchung von Räumen, Personen und Sachen (§§ 102, 103) dient im wesentlichen der Vorbereitung anderer Zwangsmaßnahmen, so der Verhaftung des Beschuldigten, der Beschlagnahme bzw. der Einnahme des Augenscheins an Gegenständen. Bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat nach §§ 129 a, 250 I Nr. 1 StGB erlaubt § 111, um die Ergreifung des Täters oder die Sicherstellung von Beweismitteln zu fördern, die

¹ Vgl. BVerfGE 19, 342 (347); 29, 183 (194); 33, 367 (383); 38, 105 (115 f.); 39, 156 (163); 41, 246 (250); 44, 353 (374); 51, 324 (343). — Auch im Schrifttum wird die Funktionstüchtigkeit der Strafprozeßpflege überwiegend als "verfassungsrechtliches Gebot" eingestuft. Vgl. z.B. Ebert JR 1978, 136 (139); Kleinknecht, StPO Einl., Rdn. 18; Rieß, Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts, in Festschrift für K. Schäfer, S. 155 (173, 182); Rudolphi, ZRP 1976, 165 (169); Sax, Grundsätze der Strafrechtspflege in "Die Grundrechte", Bd. III 2. Halbb. S. 909 f.; Schreiber, Tendenzen der Strafprozeßreform, in "Strafprozeß und Reform", S. 15 (21); a. A. Grünwald, Anm. zu BGHSt 26, 228 und BVerfGE 41, 246, in JZ 1976, 767 (772); Ingo Müller, Rechtsstaat und Strafverfahren, S. 29.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

18 Einleitung

Errichtung von Straßenkontrollstellen, an denen jedermann verpflichtet ist, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Gegenstände durchsuchen zu lassen.

Die angeführten Zwangsmittel bzw. die ihnen zugrunde liegenden Rechtssätze entfalten ihre Wirkung nicht allein im prozeßrechtlichfunktionalen Bereich. Aufgrund ihrer wesensnotwendigen Ausrichtung gegen die individuelle Freiheit des Betroffenen ragen sie in den Bereich des übergeordneten Verfassungsrechts hinein und erzeugen dort ein letztlich unaufhebbares Spannungsverhältnis zu den jeweils berührten Grundrechten<sup>3</sup>.

Durch die Untersuchungshaft wird die in Art. 2 II S. 2 GG geschützte persönliche Freiheit des Beschuldigten in schwerwiegender Weise beeinträchtigt. Die §§ 81 a, 81 c — körperliche Untersuchung — gestatten Eingriffe in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG). Die Beschlagnahme nach § 94 bedeutet eine Beschränkung des in Art. 14 GG garantierten Eigentums. Auf §§ 99, 100 a gestützte Prozeßhandlungen betreffen das Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG). Mit der Durchsuchung von Räumen wird in die "Unverletzlichkeit der Wohnung" — Art. 13 GG —, mit der Durchsuchung von Personen in das Persönlichkeitsrecht — Art. 2 I GG — des einzelnen eingegriffen. Ähnliche Grundrechtsbeeinträchtigungen erfahren schließlich die von einer Kontrollstellenerrichtung gemäß § 111 betroffenen Personen.

Angesichts des Abwehrcharakters der Grundrechte<sup>4</sup> stellt sich die Frage nach einer notwendigen Begrenzung strafprozessualer Zwangsbefugnisse<sup>5</sup>. Dies gilt um so mehr, als die erwähnten staatlichen Ein-

³ Vgl. zur sog. doppelfunktionellen Natur der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen Niese, Doppelfunktionelle Prozeßhandlungen, S. 48 ff.; derselbe, ZStW 63 (1951), 199 ff. (216); Löwe/Rosenberg/Schäfer, Einl. Kap. 10, Rdn. 6; Eb. Schmidt, LK I, Rdn. 36; Andeutungen schon bei Goldschmidt (Der Prozeß als Rechtslage, S. 264), der die materiellrechtliche Funktion der Prozeßhandlungen betont.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 1 III GG.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gegen die Termini der "Zwangsbefugnis, Zwangsmaßnahme, Zwangsmittel" etc. wendet sich *Amelung*, Rechtsschutz gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe, S. 15 ff. Die Verwendung des Begriffs "Zwang" suggeriere eine physisch wirkende Beeinträchtigung der Individualsphäre. Sie klammere damit aber grundrechtsrelevante Maßnahmen wie etwa das Aushängen eines Steckbriefs, § 131, oder die (heimliche) Überwachung des Fernmeldeverkehrs, § 100 a, aus. Im Bereich dieser Grundrechtseingriffe ohne Zwangswirkung beschwöre der herkömmliche Wortgebrauch die Gefahr einer Vernachlässigung rechtsstaatlicher Garantien herauf.

Im folgenden soll der übliche Terminus der Zwangsbefugnis, Zwangsmaßnahme etc. beibehalten werden. Die Befürchtungen Amelungs haben sich im Zusammenhang mit dem Thema der vorliegenden Arbeit — das sei hier vorweggenommen — gerade nicht bewahrheitet. Gegen die Aufgabe der überkommenen Terminologie auch Kühne, Strafprozeßlehre, S. 113.

19

griffe den einzelnen in einem Stadium treffen, in welchem ihm die Unschuldsvermutung — Art. 6 II MRK — zugute kommt. Allein die nicht auszuschließende Möglichkeit, daß es sich bei dem von der jeweiligen Maßnahme Betroffenen um eine Person handelt, die letztendlich freizusprechen ist, verlangt bei der Anwendung von Zwangsmitteln die Beschränkung auf das Unerläßliche.

Der damit verbundenen Aufforderung an Gesetzgeber und Strafverfolgungsorgane zu größtmöglicher Zurückhaltung steht andererseits die Warnung gegenüber, durch eine Überbetonung der Garantien persönlicher Freiheit die prozessuale Funktion der Zwangsmaßnahmen abzuwerten. Letzteres könnte zu einer erheblichen Behinderung der Strafverfolgungstätigkeit, im Extremfall zur Lahmlegung der Strafrechtspflege führen<sup>6</sup>. Die im Lichte der Grundrechte notwendigen Beschränkungen des strafprozessualen Zwangs dürfen also nicht unter Außerachtlassung des die jeweiligen Befugnisse legitimierenden Zwekkes erfolgen.

Innerhalb dieses Spannungsverhältnisses für Ausgewogenheit zu sorgen, ist in erster Linie die Aufgabe der Strafprozeßordnung, d.h. ihrer abstrakten, gesetzgeberischen Fassung<sup>7</sup>. Daneben hat als Einzelfallregulativ der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine überragende Bedeutung erlangt. Dieses - historisch gesehen - dem Verwaltungsrecht (Polizeirecht) entstammende individuelle Schutzprinzip8 besagt allgemein, daß ein bestimmtes Mittel - zur Erreichung eines bestimmten Zweckes eingesetzt — diesem gegenüber in angemessener Relation stehen muß. Angesichts seiner Mittel-Zweck-Bezogenheit scheint der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die oben genannte Aufgabe, nämlich die zweckorientierte Beschränkung strafprozessualer Eingriffsmöglichkeiten prädestiniert zu sein. Berücksichtigt man im übrigen, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Rechtsprechung und Schrifttum dogmatisch überwiegend aus dem Verfassungsrecht (Art. 1 - 20 GG) hergeleitet wird, so ergibt sich der Berührungspunkt mit dem strafprozessualen Zwang angesichts dessen Grundrechtsrelevanz beinahe zwingend.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. BGHSt. 19, 325 (332); auch Beling, Reichsstrafprozeßrecht S. 27 f.; Sax, "Grundsätze der Strafrechtspflege", S. 909 (969); Eb. Schmidt, ZStW 80 (1968), 567 (572). Vgl. auch die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum StPÄG v. 19. 12. 1964 in DRiZ 1963, 115.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. BVerfGE 20, 162 ff. (187 unten); ebenso *Dünnebier*, Reform der Untersuchungshaft in "Probleme der Strafprozeßrechtsreform", S. 29 (36); *Kleinknecht*, StPO, Einl. Rdn. 18; *Kohlrausch*, JW 1925, 1440 (1442); *Rupp*, Beweisverbote im Strafprozeß in verfassungsrechtlicher Sicht, Verhandlungen des 46. DJT, Bd. I, Teil 3 A, S. 167 ff. (206); *Eb. Schmidt*, NJW 1969, 1137 (1143).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. die Darstellung bei *v. Krauss*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, S. 4 ff., sowie bei *Drews/Wacke/Vogel*, Gefahrenabwehr, S. 155.